

Nachweis über eine studienfachliche Beratung nach § 14 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien vom 7. August 2013 (StuPO) für die Gewährung eines Drittversuches

Nach § 14 Abs. 2 StuPO ist es Pflicht für die Gewährung eines Drittversuches bei Nichtbestehen von Prüfungsleistungen eine studienfachliche Beratung nach § 2 Abs. 2 LHG zu erbringen. § 2 Abs. 2 LHG regelt die Pflicht der Hochschulen, Studierende zu beraten über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Die Fakultäten und Studiendekane unterstützen die Studierenden während des gesamten Studiums durch eine studienbegleitende fachliche Beratung.

Name: _____ **Vorname:** _____

geboren am: _____ **Matrikelnr:** _____

Studiengang: _____

Studienfach: _____

Die studienfachliche Beratung wurde durchgeführt. Der/die Studierende wurde über Chancen und Risiken des möglichen weiteren Studienverlaufes aufgeklärt, die Folgen des Nichtbestehens des Drittversuches wurden erläutert.

Bemerkungen:

Datum	Name + Unterschrift Professor/in	Name + Unterschrift Studierender